

46. 1. Kann der Fideikommißbesitzer Servituten an Fideikommißgrundstücken mit für die Fideikommißfolger verbindlicher Kraft bestellen?

2. Wird durch die Bestellung wenigstens für die Dauer seines Fideikommißbesitzes ein dingliches Recht begründet, oder nur die persönliche Verpflichtung, die Ausübung zu gestatten?

III. Civilsenat. Urth. v. 2. Juli 1897 i. S. Ostseebad B. Konkursverw. (R.) w. Fürst B. (Bekl.). Rep. III. 71/97.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Gründe:

„In dem Vertrage vom 23. August 1888 verkaufte der Beklagte an die Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft Ostseebad B. zunächst einen näher bezeichneten Streifen Land, und sodann wurde im § 5 bestimmt:

„Seine Durchlaucht der Herr Fürst B. zu B. bewilligt für sich und seine Nachfolger im Besitz des Fürstlich B.'schen Familienfideikommißes ein für alle Male den Erwerbern das Recht, nach ihrem Belieben Badeanstalten zu errichten und dieselben durch Brücken oder auf andere geeignete Weise mit dem Strande zu verbinden, ebenso eine Landungsbrücke für die Dampfschiffe zu errichten, und räumt den Erwerbern, sowie allen Personen, welche von den Erwerbern miet-, pacht- oder kaufweise Grundstücke von diesem Terrain erwerben, das Recht ein, während der Saison auf dem Strande sich aufzuhalten, zu promenieren und über den Strand in die Badeanstalten zu gehen. Dieses Recht erstreckt sich auf den Strand, soweit er zwischen der Ostsee und dem im ersten Artikel bezeichneten Terrain liegt, ist eine diesem letzteren Terrain zustehende Grundgerechtigkeit, und als solche zum Grundbuche einzutragen.“

Als der Beklagte sich weigerte, die Eintragung in das Grundbuch zu veranlassen, hat der Verwalter im Konkurse der genannten Aktiengesellschaft klagend dessen Verurteilung begehrt, die Eintragung dieser dinglichen Rechte zu beantragen, sowie die erforderliche Genehmigung seiner fideikommißarisch berechtigten Familienangehörigen und der Aufsichtsbehörde zu beschaffen, eventuell wenigstens die Eintragung der beanspruchten Grundgerechtigkeit für die Zeit zu bewilligen, in

der ihm die Nutznießung des Fürstlich B.'schen Fideikommisses zustehe. Das Berufungsgericht, welches das im § 5 an erster Stelle genannte Recht als irreguläre Personalservitut, das zweite als Grundgerechtigkeit ansieht, hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die Klage in vollem Umfange abgewiesen, weil der Beklagte wegen der, auch den Erwerbern bekannten, Fideikommißqualität des Grundes dingliche Rechte an demselben nicht habe begründen können, und im Vertrage die Verpflichtung, die zur Gültigkeit erforderliche Genehmigung herbeizuschaffen, nicht übernommen habe.

Die Entscheidung und ihre Begründung lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Daß der Besitzer des Fideikommisses dieses mit gegen den Fideikommißfolger wirksamen Servituten nicht belasten kann, folgt schon aus dem gesetzlichen Veräußerungsverbote und entspricht der herrschenden Ansicht. Zweifelhaft kann nur sein, ob die Servitut wenigstens mit der Wirkung begründet werden könne, daß sie als dingliches Recht für die Besitzdauer des Bestellers bestehe und mit dem Eintritte des Fideikommißfolgers erlösche, oder ob überhaupt kein dingliches Recht zur Entstehung gelange, sondern höchstens die persönliche Verpflichtung des Bestellers, die Vornahme der Handlungen zu gestatten, zu denen die Servitut berechtigen würde. Für das gemeine Recht ist von den Vorinstanzen mit Recht das letztere angenommen. Aus dem gesetzlichen Veräußerungsverbote folgt, daß die Übertragung des Eigentumes am Fideikommißgrundstücke völlig wirkungslos ist, auch nicht für die Lebenszeit des Fideikommißbesizers den Übergang des Eigentumes bewirkt. Es fehlt an jedem Grunde, für die in der Bestellung von Servituten liegende beschränkte Veräußerung eine andere Wirkung anzunehmen, zumal diese der rechtlichen Natur eines, von der Person des späteren Erwerbers des belasteten Grundstückes unabhängigen, dinglichen Rechtes wenig entsprechen würde. Wenn aber ein dingliches Recht nicht entstand, so kann die nach dem Wortlaute des Vertrages nur auf die Eintragung eines solchen gerichtete Verpflichtung nicht geltend gemacht werden, wenn, wie das Berufungsgericht in Auslegung des Vertrages feststellt, nicht zugesagt ist, die zur Entstehung des dinglichen Rechtes erforderliche Genehmigung der Fideikommißanwärter und der Fideikommißbehörde herbeizuführen. Ein Mangel an Begründung, den die Revision rügt, liegt umsoweniger vor, als das Berufungsgericht

nicht ohne Grund nach Lage der Sache annimmt, daß die Kontrahenten, denen die Fideikommißqualität bekannt war, der irrigen Rechtsansicht gewesen seien, auch ohne jene Genehmigung sei die Bestellung von Servituten gültig. Die Eintragung einer etwa entstandenen persönlichen Verpflichtung aber wird von den Kontrahenten schon deshalb nicht gewollt sein, weil die Abtheilung II des Grundbuchs nur für die Eintragung dinglicher oder doch durch die Eintragung zu dinglichen werdender Rechte bestimmt ist.“